

99020021007000, 99020021007000

Zulassung eines Sonderbetriebsplans für Bergbau beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/266213593/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99020021007000, 99020021007000
Leistungsbezeichnung I	Zulassung eines Sonderbetriebsplans für Bergbau beantragen
Leistungsbezeichnung II	Zulassung eines Sonderbetriebsplans für Bergbau beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Ausbeuten, SBP, Bergrechtliche Zulassung, Betriebsplanzulassung, Gewinnungsbetrieb, Rutschung, Aufsuchungsbetrieb, Bergbaugenehmigung, Sanierung von Altablagerungen, Lagerstätte, Bergbehörde, Bohrplatzbau, Abteufen einer Bohrung, Bodenschätze, FM-Verwertung, Aufbereitungsbetrieb, Rohstoffe, bergfreie Bodenschätze, Errichtung von Gebäuden,

Modul	Sachverhalt
	Böschungssanierung, Betriebsplan, Verwertung von Fremdmassen, Aufbereitung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, grundeigene Bodenschätze, Gewinnungsberechtigung, grundeigen, Gewinnung, Errichtung von Anlagen, bergfrei, Wassergefährdende Stoffe, Sprengarbeiten
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Bodenschutz (020)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Bauplanung (2050400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.12.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (MWVLW) 09.12.2024
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_51.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_52.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_52.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_55.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_51.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_52.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_52.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_55.html
Teaser	Wenn Ihr Unternehmen Bergbauarbeiten durchführen will, die zu detailliert für den Hauptbetriebsplan sind und bisher nicht geregelt wurden, müssen Sie einen Sonderbetriebsplan erstellen und bei der zuständigen Behörde hierfür eine Zulassung beantragen.
Volltext	Ein Betriebsplan dient der Betriebsüberwachung. Um einen Bergbaubetrieb gründen und führen zu können, brauchen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer einen zugelassenen Hauptbetriebsplan.

Modul

Sachverhalt

Für besondere Arbeiten und Anlagen, die sich aufgrund ihres Detailgrades nicht für die Aufnahme in den Hauptbetriebsplan eignen, kann die zuständige Behörde Sonderbetriebspläne fordern.

Ein Betriebsplan umfasst umfangreiche Erläuterungen und Planunterlagen zu geplanten Maßnahmen im Bergbau, beispielsweise

- Lage und Ausdehnung,
- technische Umsetzung,
- zeitliche Planung,
- mögliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt,
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung negativer Auswirkungen auf die Umwelt,
- Betriebs und Arbeitssicherheit.

Sonderbetriebspläne enthalten Maßnahmen, die zwar Teil des Hauptbetriebsplans sind, sich aber nicht auf die im Hauptbetriebsplan festgelegte Dauer begrenzen lassen oder die spezielle Maßnahmen betreffen. Solche Maßnahmen können zum Beispiel sein:

- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Verwertung von Fremdmassen,
- Rutschungen an Böschungen,
- der Bau einer Gastrocknungsanlage,
- der Bau von Aufbereitungsanlagen oder Erkundungsanlagen,
- geophysikalische Arbeiten,
- seismische Aufsuchungsarbeiten,
- Durchführung einer Tiefbohrung,
- Maßnahmen zur Rekultivierung ehemaliger Bergbaugebiete oder
- der Bau von Wegen und Zufahrten,
- Bau von Tankstellen und Fahrzeugwaagen,
- Bau von Anlagen der Energieerzeugung („Grubenkraftwerk“),
- Monitoring.

Sonderbetriebspläne müssen, ebenso wie Rahmen-

Modul

Sachverhalt

und Hauptbetriebspläne, von der zuständigen Behörde zugelassen werden. Sonderbetriebsplanverfahren eignen sich nur für Verfahren, in denen keine Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) erforderlich ist.

Erforderliche Unterlagen

Welche Unterlagen in Ihrem Fall erforderlich sind, klären Sie gemeinsam mit Ihrer zuständigen Bergbehörde. Zusätzlich zu den Angaben im Hauptbetriebsplan, können im Sonderbetriebsplan folgende Unterlagen nötig sein:

- gegebenenfalls Nachweis über die wasserrechtliche Erlaubnis,
- vollumfängliche Darstellung der Standortsituation mit Abstand zu Schutzgebieten und bestehender Infrastruktur

- geologische Gutachten
- hydrogeologische Gutachten
- naturschutzfachliche Beiträge
- technische Beschreibungen der benötigten Anlagen, unter anderem für Bohrungen, Maschinen, Aufbereitungen
 - Angaben zu Betriebssicherheit (von Absperrung bis Zeitnachweis) und Betriebsüberwachung
 - Nachweise über ordnungsgemäße Abfallentsorgung und Zuwegung (Erfüllung aller relevanten Auflagen)
 - Beschreibung und Bewertung möglicher Einwirkungen auf die Umwelt und geplante Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung, naturschutzfachliche Beiträge, Lärmgutachten

- Maßnahmen zur Wasserwirtschaft
- Maßnahmen zur Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche
 - Maßnahmen zum Immissionsschutz
 - Beschreibung der Betriebseinrichtungen, etwa Büro und Sozialräume, Park- und Abstellplätze, Lagerflächen, Werkstätten, Tankstellen

Voraussetzungen

Damit Sie die Zulassung für Ihren Sonderbetriebsplan bekommen können, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die jedoch

Modul

Sachverhalt

gegebenenfalls bereits im Verfahren zur Zulassung des Hauptbetriebsplanes geprüft wurden:

- Ihrem Vorhaben dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- Sie müssen nachweisen, dass Sie die behördlich erteilte Berechtigung für die Erkundung oder Förderung der bergfreien Bodenschätze beziehungsweise die Rechte über bergeigene Bodenschätze besitzen.
- Sie müssen nachweisen können, dass Ihr Betrieb und Ihre leitenden Angestellten oder Vertretungspersonen die erforderliche Zuverlässigkeit und auch die erforderliche Fachkunde und körperliche Eignung besitzen.
- Sie müssen alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um Gefahren für Leben und Gesundheit von Beschäftigten und Dritten im Betrieb zu verhindern. Auch der Schutz von Sachgütern muss durch die Maßnahmen gewährleistet sein,
- Durch Ihre Arbeiten dürfen andere Bodenschätze, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, nicht beeinträchtigt werden.
- Die Erdoberfläche muss im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs geschützt werden.
- Die anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß wiederverwendet oder beseitigt werden.
- Sie müssen Vorsorge treffen, dass
 - die Oberflächen in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß anschließend wieder nutzbar gemacht werden können,
 - die Sicherheit anderer Bergbaubetriebe nicht gefährdet wird,
 - die Suche oder Förderung von Bodenschätzen keine schädlichen Folgen für die Allgemeinheit nach sich zieht und bei Bergbaubetrieben im Bereich des Festlandsockels oder der Küstengewässer:
 - Schifffahrtsanlagen und -zeichen nicht beeinträchtigt werden und
 - die Schifffahrt und Schifffahrtswege, der Luftraum, der Fischfang und die Pflanzen- und Tierwelt nicht unangemessen beeinträchtigt werden,
 - Unterwasserkabel und Rohrleitungen sowie

Modul

Sachverhalt

ozeanographische oder sonstige wissenschaftliche Forschungen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden und

- sich die schädigenden Einwirkungen auf das Meer auf ein möglichst geringes Maß beschränken
- Unter Umständen müssen Sie der zuständigen Behörde eine Sicherheitsleistung mit einer angemessenen Versicherungssumme, eine Bankbürgschaft, Patronatserklärung oder ähnliches nachweisen, was die oben genannten Risiken abdeckt.

Kosten

Gebühr: 100€ - 5.000€
In die Berechnung der tatsächlichen Kosten gehen mehrere Faktoren wie zum Beispiel der wirtschaftliche Wert, der Zeitaufwand, gutachterliche Stellungnahmen und Auslagen für Dienstgeschäfte außerhalb des Amtes oder Beratung des Unternehmers plus die Kosten für die Beteiligung anderer Behörden ein.
<https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-GeoILAmtGebVRP2007V3Anlage>

Verfahrensablauf

Sie können die Zulassung Ihres Sonderbetriebsplans online über die Plattform „BergPass“ oder direkt bei Ihrer zuständigen Bergbehörde beantragen.

Zulassung online beantragen:

- Rufen Sie die Online-Plattform „BergPass“ auf und melden Sie sich an.
- Für die Beantragung benötigen Sie eine BundID und einen Personalausweis oder Aufenthaltstitel mit aktiver Online-Ausweisfunktion.
- Laden Sie die erforderlichen Unterlagen als Datei hoch.

Zulassung direkt bei der zuständigen Bergbehörde beantragen:

- Sie müssen Ihren Sonderbetriebsplan so erstellen,

Modul

Sachverhalt

dass sowohl die Zulassungsvoraussetzungen als auch sonstige Belange wie Grundwasser- und Naturschutz umfassend beschrieben sind. Bei komplexen Vorhaben ist es sinnvoll, dass Sie sich mit Ihrer zuständigen Behörde in Verbindung setzen und die erforderlichen Antragsunterlagen abstimmen.

- Reichen Sie alle erforderlichen Unterlagen dort ein.

Weitere Verfahrensschritte:

- Die zuständige Behörde nimmt Ihre Beantragung entgegen und prüft die eingereichten Unterlagen. Sollten Unterlagen fehlen, wird sich die Behörde mit Ihnen in Verbindung setzen.
- Sie erhalten elektronisch und per Post einen Bescheid, in dem Ihnen die Entscheidung über Ihre Zulassung mitgeteilt wird.
- Sie erhalten außerdem einen Kostenbescheid. Bezahlen Sie die Gebühren.

Bearbeitungsdauer

3 - 6 Monat(e)
Die Bearbeitungsdauer variiert stark mit dem Umfang und der Komplexität der geplanten Maßnahmen. Als Orientierung können Sie mit 3 bis 6 Monaten rechnen.

Frist

Sie dürfen mit Ihren geplanten Bergbauarbeiten erst beginnen, wenn Sie die Zulassung Ihres Sonderbetriebsplans erhalten haben.

weiterführende Informationen

<https://bergpass.lbeg.de/Wilma.aspx?pgId=228>
<https://bergpass.lbeg.de/Wilma.aspx?pgId=228>

Hinweise

Rechtsbehelf

- Widerspruch, der von der zuständigen Bergbehörde bearbeitet wird.
- Gegebenenfalls anschließende Klage beim Verwaltungsgericht.

Kurztext

- Bergbau Betriebsplanverfahren Sonderbetriebsplan – erstmalig Zulassung
- Zugelassener Betriebsplan ist Voraussetzung für Aufsuchungs-, Gewinnungs- oder Aufbereitungsbetriebe, die dem Bundesberggesetz

Modul

Sachverhalt

unterliegen

- Sonderbetriebsplan enthält Maßnahmen, die zwar Teil des Hauptbetriebsplans sind, sich aber nicht auf die im Hauptbetriebsplan festgelegte Dauer begrenzen lassen oder die einen besonderen Teil des Betriebes betreffen, wie beispielsweise den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die Verwertung von Fremdmassen oder Maßnahmen beim Auftreten von Rutschungen

- Beantragung über
 - Online-Portal „Bergpass“ oder
 - direkt bei der zuständigen Bergbehörde
 - Zuständig: zuständige Bergbehörde des Bundeslandes, in dem der Betrieb liegt

- In Rheinland-Pfalz: Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB)

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB)

Formulare

Ursprungsportal

Zulassung eines Sonderbetriebsplans für Bergbau beantragen, Applying for approval of a special operating plan for mining